



Regionaler Wasserverband
Mutschellen

SATZUNGEN

Inhalt

§ 1	Name, Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Organisation.....	3
§ 5	Abgeordnetenversammlung.....	4
§ 6	Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes	5
§ 9	Kontrollstelle	5
§ 10	Finanzierung.....	5
§ 11	Haftung	6
§ 12	Antragsrecht.....	6
§ 13	Auskunftsrecht.....	6
§ 14	Fakultatives Referendum.....	6
§ 15	Initiative	7
§ 16	Verfahren bei Abstimmungen über Referenden und Initiativen.....	7
§ 17	Beitritt	7
§ 18	Austritt und Auflösung (Gemeindegesetz § 82)	7
§ 19	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz

1. Der REGIONALE WASSERVERBAND MUTSCHELLEN ist ein Gemeindeverband des öffentlichen Rechts.
2. Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin des Vorstandes.

§ 2 Zweck

Der REGIONALE WASSERVERBAND MUTSCHELLEN, nachstehend RWVM genannt, bezweckt:

1. Erstellung, Betrieb und Wartung der Verbandsanlagen zur Beschaffung und Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser und genügend Löschwasser an die Verbandsgemeinden des RWVM.
2. Überwachung, Kontrolle und Schutz der regionalen Wasserbezugsorte sowie deren Einzugsgebiete.
3. Rationelle Bewirtschaftung der regionalen Wasservorkommen, Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie Verbesserung und Vermehrung der Wasserbezugsorte.
4. Beihilfe für die Verbandsgemeinden für die Sicherstellung einer ausreichenden Notwasserversorgung, im Rahmen der bestehenden Verbandsanlagen.
5. Wahrung der Interessen der Nutzungs- beziehungsweise Bezugsberechtigten im Verbandsbereich.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem RWVM gehören die Gemeinden BERIKON, OBERWIL-LIELI, RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG, WIDEN und ZUFIKON an.

§ 4 Organisation

1. Die Organe des RWVM sind:
 - a) Abgeordnetenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle
2. Die Amtsdauer aller Organe entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

§ 5 Abgeordnetenversammlung

1. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Die Zahl der Abgeordneten ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden und zwar:
 - bis zu 750 Einwohner 2
 - 751 bis 1'500 Einwohner 3
 - 1'501 bis 2'500 Einwohner 4
 - 2'501 bis 3'750 Einwohner 5
 - 3'751 bis 5'000 Einwohner 6
 - für je 1'500 weitere Einwohner, 1 weiterer Abgeordneter.
3. Die Abgeordnetenversammlung tagt jährlich mindestens zweimal sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden.

§ 6 Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung

1. Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung.
 - b) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - c) Festsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kostenanteile der Verbandsgemeinden.
 - d) Beschlussfassung über die Erstellung von Verbandsanlagen.
 - e) Genehmigung von Reglementen und Verträgen mit Gemeinden und Körperschaften zur Beteiligung an überregionalen Anlagen.
 - f) Genehmigung des Geschäftsreglementes sowie der technischen und administrativen Ausführungsbestimmungen.
 - g) Festlegung der Aufnahmebedingungen von neuen Mitgliedern und der Bedingungen für den Austritt von Verbandsmitgliedern.
 - h) Beschlussfassung über alle dem Referendum unterstellten Geschäfte.
2. Zeichnungsberechtigung:
Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Aktuar/Aktuarin, je zu zweien.
3. Beschlussfähigkeit:
Rechtsgültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Abgeordneten.

§ 7 Vorstand

1. Jede Verbandsgemeinde ist im Vorstand durch ein Mitglied vertreten. In der Regel ist es ein/eine Delegierter/Delegierte des Gemeinderates.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen/eine Präsidenten/Präsidentin und einen/eine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.
3. Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
2. Der Vorstand wählt den/die Rechnungsführer(in) und den/die Aktuar(in), welche(r) gleichzeitig Protokollführer(-in) der Abgeordnetenversammlung ist.
3. Zeichnungsberechtigung: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Aktuar/Aktuarin, sowie für Finanz-/Zahlungsverkehr der/die Rechnungsführer(in), je zu zweien.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Kontrollstelle

1. Jede Verbandsgemeinde ist in der Kontrollstelle durch ein Mitglied ihrer Finanzkommission vertreten. Diese dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.
2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Abgeordnetenversammlung.

§ 10 Finanzierung

1. Die Investitionen von Verbandsanlagen werden durch Subventionen, Einkaufssummen und, soweit notwendig, die Aufnahme fremder Mittel finanziert.
2. Die Kapitalkosten bestehend aus Kapitalzinsen, Fremdbezugsoptionen und mindestens den vorgeschriebenen Amortisationen gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau werden gedeckt durch den Optionspreis.
3. Das Optionsverhältnis wird jedes Jahr oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern neu festgelegt.

4. Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand.
5. Zur Deckung der Finanzierung von Projekten, kann ein Eigenkapital gebildet werden.
6. Das zweckgebundene Eigenkapital dient der einfacheren Finanzierung und darf das ausgewiesene Anlagevermögen (inkl. Anlagen im Bau) um nicht mehr als Fr. 250'000.- übersteigen.

§ 11 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Regionalverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Optionsanteile (Mittel der Option der letzten 10 Jahre).

§ 12 Antragsrecht

20 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können einen Antrag zu einem Geschäft an den Präsidenten/Präsidentin der Abgeordnetenversammlung stellen, für welches der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte. Dieser Antrag ist auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung zu setzen.

§ 13 Auskunftsrecht

1. Jeder Einwohner, jede Einwohnerin des Verbandsgebietes kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
2. Das Auskunftsrecht steht allen Interessierten insbesondere unter dem Traktandum Verschiedenes und Umfrage anlässlich der Abgeordnetenversammlung offen.

§ 14 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

1. 5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
2. Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden (d.h. von zwei Gemeinden) dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
3. Die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

§ 15 Initiative

5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, respektive 1'500 Stimmberechtigte des Gemeindeverbandes oder Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden (d.h. von zwei Gemeinden) können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

§ 16 Verfahren bei Abstimmungen über Referenden und Initiativen

1. Die Referendums- und Initiativen-Abstimmungen erfolgen durch Abstimmungen an der Urne. Sie werden vom Vorstand organisiert. Mit der Durchführung werden die Wahlbüros der Verbandsgemeinden unter Beachtung der Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen verpflichtet. Als Abstimmungsbüro des Verbandes ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.
2. Als Publikationsorgan gelten die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.
3. Eine Abstimmungsvorlage gilt als angenommen, wenn sie das absolute Mehr der gültigen Stimmen des Verbandsgebietes erreicht.
4. Für die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden ist ausserdem die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden nötig.

§ 17 Beitritt

Jede aargauische Gemeinde, deren Anschluss an die regionale Wasserversorgung technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, kann in den Verband aufgenommen werden.

§ 18 Austritt und Auflösung (Gemeindegesetz § 82)

1. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Kündigung muss mindestens 3 (drei) Jahre zum Voraus angekündigt werden. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.
2. Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
3. Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen richten sich nach Absatz 1. und den Bestimmungen von § 11, sowie der Vorgaben der Abgeordnetenversammlung. Bei Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 19 Inkrafttreten

Die neuen Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten von 1986.

Genehmigt in den Gemeinden BERIKON, OBERWIL-LIELI, RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG, WIDEN und ZUFIKON durch Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlungsbeschluss.

Vom Regierungsrat des Kantons AARGAU genehmigt am: xxxxx

Der RWVM wurde von den Gemeinden BERIKON, RUDOLFSTETTEN und WIDEN gegründet (Gemeindeversammlungsbeschlüsse Berikon 19.6.1970; Rudolfstetten 23.7.1970 und Widen 28.8.1970). Die Gemeinde ZUFIKON, ist dem Verband am 14.12.1972 (Gemeindeversammlungsbeschluss) und die Gemeinde OBERWIL-LIELI am 29.6.1984 (Gemeindeversammlungsbeschluss) beigetreten. Der Beitritt von Zufikon wurde an der Urnenabstimmung vom 4.3.1973 und von Oberwil-Lieli am 2.12.1984 von den Verbandsgemeinden genehmigt.